

L o h s e , Eduard, *Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament*. Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1951. 108 S. gr. 8°. Brosch. DM 8.40.

Diese von Joachim Jeremias angeregte Göttinger Dissertation verleugnet die Schule des hervorragenden Kenners der rabbinischen Literatur nicht. Sie zeichnet sich aus durch die Fülle des verarbeiteten Materials, die gründliche Stoffbeherrschung und durch methodische Sauberkeit. Der Überblick über die bisherige Behandlung des wichtigen Themas beweist hinlänglich, daß eine neue Untersuchung angebracht war. Die Ordination ist im Streit der Konfessionen viel behandelt worden. Aber von einer einheitlichen Auffassung waren nicht bloß Protestanten einerseits und Katholiken und Anglikaner andererseits weit entfernt. Die liberale protest. Theologie sah darin eine späte Schöpfung des „Frühkatholizismus“, die dem Urchristentum noch unbekannt gewesen sei. Mit dieser Meinung räumt der Verfasser nun endgültig auf, und er konnte das, weil er eine genaue, in die Tiefe gehende Kenntnis der rabbinischen Literatur sich erworben hat. Die Frage nach dem Sinn und der Bedeutung der neutestamentlichen Ordination dürfte freilich auch weiterhin ein Streitobjekt bleiben. Den

beiden Arbeiten von J. Behm und J. Coppens über die Handauflegung (als den wichtigsten Bestandteil der Ordination) wirft er vor, daß sie entweder (so Behm) ihre Herkunft aus dem Judentum nicht gründlich untersucht oder (so Coppens) von dogmatisch festgelegten Voraussetzungen aus an die Behandlung der Frage herangetreten seien. Lohse stellt der Untersuchung seines eigentlichen Themas eine klare, gut belegte Darstellung der Handauflegung in der Religionsgeschichte voran. Der immer wieder und überall zum Ausdruck kommende Gedanke ist der, daß durch die Berührung mit der Hand eine Kraft übertragen wird. Die Behandlung seines eigentlichen Themas gliedert der Vf. sachgemäß in drei Hauptteile: 1) die *semakhah* im AT, 2) die Ordination der jüdischen Gelehrten, 3) die Ordination im NT. Nach dem AT hat Moses durch Handauflegung den Josua zu seinem Nachfolger eingesetzt. „Dieser Ritus war nicht nur eine Versinnbildung der Geistübertragung, sondern durch diese Handlung ging der Geist der Weisheit von Mose auf Josua über“ (S. 19 f). In diesem Sinn hat auch die spätjüdische Tradition die Handauflegung verstanden. Das rabbinische Judentum sah darin das Vorbild für das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler. Die Ordination ist darnach ein einmaliger, unwiederholbarer Akt, der durch die Handauflegung vollzogen wurde. Jeder Schriftgelehrte ordinierte seine eigenen Schüler. Erst als im 2. Jhrh. n. Chr. die Ordination durch das Synedrium und den Patriarchen erfolgte, kam auch deren zunächst wichtigster Bestandteil, die Handauflegung, allmählich außer Brauch. Durch diese sollte aber gerade die Weisheit des Ordinatoren auf den Ordinanden übertragen werden. Die Schriftgelehrten betrachteten sich ja als die Nachfolger und Erben der atl Geistträger, der Propheten. Und dieser Geist sollte durch die Ordination in einer ununterbrochenen Traditionskette weitergegeben werden. Deshalb war sie nicht nur ein juristischer Akt, durch den dem jungen Gelehrten sein bestandenes Dr.-Examen bestätigt und das Recht zu eigener Tätigkeit als Lehrer und Richter verliehen wurde, sondern durch sie wurde dem Ordinanden auch die geistige Kraft, die ihn für sein Amt ausrüsten sollte, verliehen. Erst in späterer Zeit, als nicht mehr die Schriftgelehrten selbst ihre Schüler ordinierten, trat diese Bewertung der Ordination, wie sie uns in den tannaitischen *Midrachim* begegnet, immer mehr in den Hintergrund, und daraus ist auch der Verzicht auf die Handauflegung zu erklären. Aber mit diesem Verzicht ist, wie der Vf. mit Recht bemerkt (S. 56), der Ordination das Herzstück ausgebrochen, so daß sie allmählich zu einem

Akt von ausschließlich rechtlicher Bewertung werden und schließlich ganz aufgegeben werden konnte. Es leuchtet ohne weiteres ein, welche Bedeutung für die Beurteilung der Handauflegung im NT diese Darstellung der jüdischen Ordination hat. Das ntl Stellenmaterial über die Handauflegung ist ziemlich spärlich und beschränkt sich auf die Apg und die Pastoralbriefe. Eben dieser Umstand und namentlich die Tatsache, daß alle einschlägigen Stellen eigentlich nur gelegentlich von der Handauflegung sprechen, muß uns bei ihrer Auswertung vorsichtig machen. Wir dürfen eben deswegen nicht erwarten, aus ihnen ein vollständiges Bild der Bedeutung zu erhalten, die das Urchristentum der Handauflegung zuerkannte. Sie erscheint als ein Bevollmächtigungsritus in Apg 6, 1—6; 13, 1—3, als Akt der Amtsübertragung in Apg 8, 17; 19, 6; 14, 1 Tim 4, 14; 5, 22; 2 Tim 1, 6, und zwar nicht bloß im juristischen Sinn, weil dabei die Amtsgnade übertragen wird. Durch sie wurde dem Timotheus das *χρῆσμα* verliehen, das er für seinen Dienst in der Gemeinde nötig hatte. Worauf erstreckte sich dieser Dienst und die ihm entsprechende Vollmacht und Ausrüstung? Der Vf. meint, die ntl Ordination sei einzig und allein auf den „Dienst am Wort“ gerichtet gewesen, und erklärt es für sicher, daß durch sie kein priesterlicher Charakter verliehen wurde. Dies hängt zweifellos mit der Anschauung zusammen, daß das NT nur das allgemeine Priestertum aller Gläubigen kenne, und es liegt darin auch eine durch die Quellen nicht wirklich gesicherte zu weitgehende Angleichung der ntl Ordination an ihre jüdischen Voraussetzungen.

Wenn wir dem Vf hier widersprechen zu müssen glauben, so soll uns dies jedoch nicht hindern, ihm für seine wirklich förderliche Leistung zu danken.

München

J. Schmid